

AKTIV WERDEN – HALTUNG ZEIGEN

Entwicklung von Schutzkonzepten für die Mitglieder
der Landesarbeitsgemeinschaft Musik NRW e.V.



AKTIV WERDEN – HALTUNG ZEIGEN

Entwicklung von Schutzkonzepten für die Mitglieder
der Landesarbeitsgemeinschaft Musik NRW e.V.

Die Bedeutung struktureller Prävention für die LAG Musik NRW

In den letzten Jahren hat das Thema Prävention sexualisierter Gewalt zunehmend an Bedeutung gewonnen. Immer mehr ist ins Bewusstsein gerückt worden, dass es die Aufgabe der Erwachsenen ist, Kinder und Jugendliche vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen. Die Auseinandersetzung mit dem Thema in Gesellschaft, Forschung und Politik hat gezeigt, wie perfide Täter*innen nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch die Strukturen einer Organisation ausnutzen. Möchten wir Kinder und Jugendliche ernsthaft schützen, müssen wir also auf die Strukturen unserer Organisationen, Vereine und Verbände schauen und prüfen, welche davon von Täter*innen ausgenutzt werden können. Hier genau hinzusehen ist nicht nur Aufgabe von Organisationen der formellen Bildung wie Schule oder Kindergarten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss eine Querschnittsaufgabe für uns alle sein – und damit auch für die LAG Musik NRW mit ihren Mitgliedern und Akteur*innen.

Betrachten wir die Dynamiken und Strategien, die Täter*innen ausnutzen (mehr dazu im Kapitel „Täter*innendynamiken“), wird klar, dass auch unsere Strukturen Möglichkeiten bieten, die Täter*innen ausnutzen können. Hier genau hinzusehen, mögliche Gefährdungspotentiale zu erkennen und die Offenheit für Veränderung sind unbedingte Voraussetzungen dafür, Kinder und

Jugendliche bestmöglich zu schützen. Gleichzeitig bieten unsere Arbeitsweisen und das grundsätzliche Verständnis der offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit Schutzstrukturen, die es gilt, weiter zu fördern und zu festigen. Denn unsere Arbeit hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu fördern und ihnen zu helfen, sich zu starken und selbstwussten Persönlichkeiten zu entwickeln. Partizipation und Freiwilligkeit sind Grundprinzipien unserer Arbeit. Diese Aspekte sind gleichzeitig wichtige Methoden in der Präventionsarbeit. Setzen wir uns als LAG Musik NRW also strukturell mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt auseinander, so geht es nicht darum, unsere ganze Arbeit auf den Kopf zu stellen und alles neu zu machen. Vielmehr geht es darum, die bereits vorhandenen Schutzfaktoren zu identifizieren und strukturell in einem Konzept zusammenzufassen. Darüber hinaus müssen wir ehrlich auf unsere vorhandenen Risikofaktoren blicken, diese identifizieren und ihnen geeignete Schutzfaktoren entgegensetzen.

Ziel struktureller Prävention ist also, alle vorhandenen und neu entwickelten Schutzmaßnahmen in einem Schutzkonzept zu bündeln. So werden die Bemühungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, für die wir Verantwortung haben, dauerhaft in unseren Strukturen implementiert.

Als LAG Musik NRW verstehen wir den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Form sexualisierter Gewalt als eine unserer Kernaufgaben. Die Kinder und Jugendlichen, für die wir Verantwortung haben, müssen sich bei uns sicher und wohl fühlen. Daher haben wir uns auf den Weg gemacht, das Thema nachhaltig und strukturell anzugehen. Ein erster Schritt hierfür ist die Entwicklung eines

eigenen Schutzkonzepts. Der nächste Schritt ist, das Thema auch bei den Mitgliedern der LAG Musik NRW zu platzieren und sie zu unterstützen, das Thema in den eigenen Strukturen zu verankern. Diese Arbeitshilfe soll hierfür ein erster Schritt sein. Sie dient als Hilfestellung für die Entwicklung eigener Schutzkonzepte und gibt einen Überblick über das Thema.

Sexualisierte Gewalt

Definition

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die entweder gegen den Willen von Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht bewusst und wissentlich zustimmen können. Bei sexualisierter Gewalt wird zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unterschieden.

Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein einmalig unangemessenes Verhalten, das in der Regel nicht bewusst oder absichtlich geschieht. Eine Grenzverletzung ist nach dem Strafgesetzbuch (StGB) keine Straftat und ist nicht zwingend sexuelle motiviert. Grenzverletzungen geschehen in der Regel aufgrund unterschiedlicher Wahrnehmungen von Grenzen oder Bedürfnissen und sind begründet in unterschiedlicher Sozialisation, Erziehung, kultureller Herkunft oder auch einfach unterschiedlicher Persönlichkeiten.

Wichtig ist: Jede Person kann die Person sein, deren Grenze überschritten wird oder auch die Person, die eine Grenze verletzt. Nur das Empfinden der Person, dessen Grenze überschritten ist, ist maßgeblich. Werden die individuellen Grenzen überschritten, geht es der Person nicht gut. Deswegen ist es wichtig, bereits für Grenzverletzungen sensibel zu sein.

Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist es die Aufgabe der Erwachsenen, die Grenzen der Kinder und Jugendlichen aktiv zu schützen. Gleichzeitig sollen die Kinder und Jugendlichen ermutigt werden, die eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen und lernen, sie zu äußern und selbst zu schützen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Umgang mit Grenzverletzungen ist: Nicht immer ist es möglich, die Grenzverletzung als solche zu benennen. Ob das gelingt, ist abhängig von vielen Faktoren: beispielsweise der Frage, in welchem Verhältnis die beiden Personen zueinanderstehen, in welcher Situation die Grenzverletzung passiert und auch ganz individuelle Faktoren sind von Bedeutung. Deswegen ist es entscheidend, dass alle sensibel sind für mögliche Grenzverletzungen und dass auch nonverbale Signale wahrgenommen werden.

Sexuelle Übergriffe

Der Unterschied zwischen einem sexuellen Übergriff und einer Grenzverletzung ist nicht zwangsläufig die eigentliche Handlung. Entscheidend hierbei ist, dass ein Übergriff bewusst und wiederholt stattfindet. Oder aber die Handlung ist so massiv, dass sie auch beim ersten Mal bereits als übergriffig gewertet wird. Ein Beispiel hierfür sind verbale Anzüglichkeiten, die als unangemessen gewertet werden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich in der Regel nicht um strafrechtlich relevante Taten gemäß dem Strafgesetzbuch.

Auch da sich sexuelle Übergriffe von außen nicht zwangsläufig von einer Grenzverletzung unterscheiden, ist es wichtig, schon bei Grenzverletzungen aktiv zu werden und einzuschreiten.

Strafrechtlich relevante Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Strafrechtlich relevante Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung meint alle Taten, die sich im Strafgesetzbuch ab §174 ff. (Sexualstrafrecht) finden. Diese Taten passieren nicht aus Versehen und sind nicht in unterschiedlichem Empfinden begründet. Das Sexualstrafrecht unterscheidet hierbei zwischen sexuellen Handlungen, die nicht einvernehmlich stattfinden und sexuellen Handlungen, die zwar im Einvernehmen stattfinden, aber aufgrund des Alters und / oder der Beziehung der Beteiligten zueinander unter Strafe stehen. Darüber hinaus unterscheidet die Gesetzgebung vier Schutzaltersgrenzen: Kinder bis 14 Jahren, Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Volljährige ab 18 Jahren. Alle Personen egal welchen Alters, also auch Volljährige, werden vor nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen geschützt.

Bei Kindern gilt: Jede sexuelle Handlung an, mit oder vor einem Kind ist strafbar unabhängig des Einverständnisses des Kindes oder der Erziehungsberechtigten. Jede Person ab 14 Jahren macht sich strafbar. Sexuelle Betätigungen unter Kindern, umgangssprachlich unter anderem bekannt als Doktorspiele, sind nicht strafbar.

Jugendlichen ab 14 Jahren wird eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und sexuelle Selbstbestimmung zugestanden. Bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen ist hierbei das Verhältnis zwischen der*dem Jugendlichen und der anderen Person entscheidend. Sexuelle Handlungen an einer*m Jugendlichen unter 16 Jahren und einer Aufsichtsperson ist strafbar, bedeutet, wenn die*der Jugendliche unter 16 Jahre zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist. Ebenso ist das Ermöglichen von sexuellen Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren zu verhindern. Solche Handlungen dürfen nicht zugelassen oder

erlaubt werden und es darf keine Gelegenheit dafür geschaffen werden. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren sind sexuelle Handlungen an Jugendlichen strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Täter*innendynamiken

Um Kinder und Jugendliche vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es unabdingbar, zu wissen, wie Täter*innen vorgehen und welche Strategien sie nutzen. Denn Täter*innen nutzen nicht nur die Kinder und Jugendlichen aus. Vielmehr benutzen sie auch ihr Umfeld und die Strukturen der Organisation, in der sie sich bewegen.

In den häufigsten Fällen ist die Ursache von sexualisierter Gewalt Machtmissbrauch. Dies geschieht durch den Aufbau einer Beziehung und Manipulation. Sexueller Missbrauch ist geplant, vorbereitet und organisiert. So wie Täter*innen Kinder und Jugendliche manipulieren, genauso manipulieren sie das Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Sie suchen gezielt Orte, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten und sich wohl fühlen. Solche Orte können auch Angebote der offenen, kulturellen und musischen Jugendarbeit sein.

Diese Strukturen sind Kern der kulturellen und pädagogischen Arbeit und sollen nicht aufgebrochen werden. Denn sie bieten viele Möglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen. Entscheidend ist, sich der in dieser Offenheit liegenden Gefahren bewusst zu werden, achtsam zu sein und das Gefahrenpotential zu minimieren.

Welche Strategien Täter*innen nutzen, wird im Folgenden dargestellt:

● **Langfristige Planung**

Täter*innen suchen sich bewusst und gezielt eine Tätigkeit und ein Umfeld, in dem sie leicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

● **Suche nach möglichen Opfern**

Täter*innen bauen eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen auf, nutzen ihr Vertrauen aus und machen sie (emotional) von sich abhängig.

Auch wenn alle Kinder und Jugendlichen betroffen sein können von sexualisierter Gewalt, haben manche von ihnen ein höheres Risiko, von Missbrauch betroffen zu sein. So sind Kinder und Jugendliche ohne stabile Beziehung zu den Eltern besonders gefährdet. Täter*innen spielen diesen Kindern und Jugendlichen vor, ihnen das geben zu können, was ihnen besonders fehlt.

- **Sexualisierte Annäherung**

Täter*innen testen sowohl ihre potenziellen Opfer als auch ihr Umfeld. Sie beginnen in aller Regel zunächst mit kleineren Grenzverletzungen, um zu testen, wie ihre potenziellen Opfer und auch das Umfeld darauf reagieren. Diese Grenzverletzungen wiederholen sich immer öfter, werden massiver bis hin zum Missbrauch.

- **Langfristige Aufrechterhaltung des Zugangs zum Opfer**

Täter*innen nutzen alle Möglichkeiten, um unentdeckt zu bleiben und möglichst langfristig den Zugang zum Opfer aufrecht zu erhalten. Dazu nutzen sie alle Mittel: Drohungen, Bagatellisierungen und Schuldzuweisungen. Die Kinder und Jugendlichen, die betroffen sind, haben so wenig bis keine Möglichkeit, sich mitzuteilen.

- **Stützung und Nutzung der sogenannten „Täter*innenlobby“**

Täter*innen nutzen das eigene Umfeld, um sich selbst zu schützen. Das Umfeld schützt sie in der Regel unabsichtlich aufgrund von fehlendem Wissen oder weil sie selbst von den Täter*innen ausgenutzt werden (Täter*innen bauen auch zu ihrem erwachsenen Umfeld Beziehung und Vertrauen auf).

nicht mehr, wem sie überhaupt noch vertrauen können. Daher ist es wichtig, auch nonverbale Signale wahrzunehmen und dafür sensibel zu sein. Dabei können Kinder und Jugendliche, die betroffen sind, die unterschiedlichsten Anzeichen aufweisen. Besonders extreme Verhaltensweise und Wesensänderungen können Signale sein. Genauso kann es passieren, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, ihrem Alter nicht angemessenes sexualisiertes Verhalten an den Tag legen. Vielleicht verhalten sie sich distanzlos oder isolieren sich vollständig. Selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen: all das können Signale dafür sein, dass Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Gleichzeitig können diese Verhaltensweisen auch Signale für andere Gewalterfahrungen oder weitere Krisen sein. Eine genaue Checkliste zu erstellen, ist nicht möglich. Kinder und Jugendliche möchten nicht, dass ihre Erlebnisse öffentlich werden und versuchen alles, um zu vermeiden, dass ihre ausweglose Situation von anderen erkannt und möglicherweise ausgenutzt wird.

Von außen betrachtet gibt es keine Möglichkeit, mit Sicherheit zu erkennen, ob ein Kind oder ein*e Jugendliche*r betroffen ist von sexualisierter Gewalt. Es ist auch daher sehr wichtig, auf grundlos scheinende Veränderungen von Wesen und Verhalten zu achten. In solchen Situationen ist es wichtig, dass den Betroffenen von möglichen Bezugspersonen, die für die Unterstützung in einem Fall von sexualisierter Gewalt geschult sind, Gespräche und Hilfen angeboten werden.

Erkennen von Hinweisen

Wie oben geschrieben, ist es für Kinder und Jugendliche schwierig bis unmöglich, sich mitzuteilen. Kinder und Jugendliche, die betroffen sind von sexualisierter Gewalt, haben einen enormen Vertrauensverlust erlitten und wissen oftmals

Entwicklung von Schutzkonzepten

Was sind Schutzkonzepte?

In einem Schutzkonzept werden alle Maßnahmen gebündelt, die zum Ziel haben, Kinder und Jugendliche vor jeder Form sexualisierter Gewalt in einer Organisation zu schützen. Der Fokus liegt hierbei nicht auf Einzelpersonen, sondern auf den Strukturen der Organisation. So soll sichergestellt werden, dass auch bei personellen Veränderungen diese Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Zu einem Schutzkonzept gehören beispielsweise Fortbildungen für die Personen, die Verantwortung für die Strukturen der Organisation und/ oder direkt für die Kinder und Jugendlichen haben genauso wie ein transparentes Beschwerdeverfahren, ein Notfallplan und im Vorfeld die Entwicklung konkreter Präventionsangebote.

Schutzkonzepte stellen sicher, dass eine Organisation zu einem sichereren Ort für Kinder und Jugendliche wird, und tragen zu einer Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung bei. Sie vermindern das Risiko, dass Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erfahren und geben den Erwachsenen Orientierung und Sicherheit. Schutzkonzepte beinhalten sowohl Maßnahmen zur Prävention als auch zur Intervention, also sowohl Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt verhindern sollen als auch Maßnahmen, die helfen, adäquat mit einem Verdacht oder Vorfall umzugehen.

Die Bedeutung von Schutzkonzepten für die kulturelle Bildung

Prävention sexualisierter Gewalt und damit einhergehend das Vorhandensein eines ganzheitlichen, präventiven Ansatzes ist Grundlage und Voraussetzung für die kulturelle und musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Nur ein Umfeld, in dem sich Kinder und Jugendliche wohl- und sicher fühlen, erlaubt es ihnen, sich frei entfalten zu können und ihre Stärken und Fähigkeiten zu erkennen. Dabei bieten die offenen Angebote der kulturellen und musikalischen Kinder- und Jugendarbeit einen besonderen Schutz für die Kinder und

Jugendlichen. Auf der anderen Seite bieten sie aber auch Risikopotenziale. Beides zu berücksichtigen ist gleichermaßen wichtig und entscheidend bei der Entwicklung sinnvoller Schutzkonzepte für die Einrichtungen und Organisationen der kulturellen und musikalischen Bildung.

Zum einen sind die Angebote der kulturellen und musikalischen Bildung darauf ausgelegt, Kinder und Jugendliche partizipativ einzubinden und sie dabei zu unterstützen, sich zu starken und selbstbewussten Persönlichkeiten zu entwickeln. Dies sind elementare und wichtige Methoden in der Präventionsarbeit. Selbstbewusste und starke Kinder und Jugendliche sind besser in der Lage, die eigenen Grenzen zu schützen und sich selbst gegen sexualisierte Gewalt zu wehren. Gleichzeitig sind die Personen, die innerhalb der kulturellen und musikalischen Angebote Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernehmen, oftmals Vertrauenspersonen und Ansprechpartner*innen für Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Organisation betroffen sind von Gewalterfahrungen, nutzen möglicherweise die Gelegenheit und vertrauen sich ihnen an, suchen Hilfe und Unterstützung.

Auf der anderen Seite bergen aber gerade die vertrauensvollen und offenen Strukturen der kulturellen und musikalischen Bildung Risiken. Denn Täter*innen nutzen Beziehungen und Vertrauen aus. Die offenen Strukturen der außerschulischen, kulturellen Bildung ermöglichen ihnen verhältnismäßig einfach, Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu bekommen und mit ihnen in Kontakt zu kommen. Abhängigkeitsverhältnisse und Machtstrukturen zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen, Eins-zu-Eins-Situationen, teilweise notwendiger Körperkontakt und emotional intime Situationen erleichtern Täter*innen, Beziehungen und Vertrauen aufzubauen. Dazu kommen – je nach Begebenheiten und Strukturen der jeweiligen Organisation – weitere Risikofaktoren wie beispielsweise räumliche Begebenheiten oder Möglichkeiten für Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.

Schutzkonzepte sind daher auch in der kulturellen und musikalischen Bildung wichtig und notwendig, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu bewahren. Gleichzeitig bieten sie den Erwachsenen Orientierung und Sicherheit im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

Entwicklung von Schutzkonzepten

Grundlage für ein Schutzkonzept ist eine vorhergehende Risiko- und Potenzialanalyse. Ziel dieser Analyse ist, die tatsächlich vorhandenen Risikofaktoren einer Organisation aufzudecken. Gleichzeitig werden die bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen identifiziert und geprüft, ob diese ausreichend sind oder noch weiterentwickelt werden müssen. Mithilfe der Risiko- und Potenzialanalyse ist es möglich, Schutzstrukturen zu implementieren, die die tatsächlich vorhandenen Risikofaktoren minimieren und im Optimalfall ganz ausräumen. Diese Schutzstrukturen werden im Schutzkonzept aufgeführt.

Bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist die Einbeziehung und Partizipation möglichst vieler Akteur*innen der Organisation elementar. Das bedeutet auch, dass Kinder und Jugendliche, die an den Angeboten der kulturellen und musikalischen Jugendarbeit teilnehmen, aktiv am Prozess beteiligt werden. Alle Personen, die in irgendeiner Form Verantwortung entweder für die Strukturen und/oder konkret für Kinder und Jugendliche übernehmen – müssen in diesem Prozess ohnehin beteiligt werden. Insbesondere die Risiko- und Potenzialanalyse und später auch der Verhaltenskodex sollten partizipativ entwickelt werden.

Da die Strukturen der unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften und Mitgliedern der LAG Musik NRW e.V. so unterschiedlich sind, ist es nicht möglich, als Landesarbeitsgemeinschaft ein Schutzkonzept vorzugeben, das für alle Mitglieder passt.

Vielmehr ist sinnvoll, dass jede Arbeitsgemeinschaft und jedes Mitglied sich mit dem Thema auseinandersetzt und ein eigenes, passgenaues Schutzkonzept entwickelt. Die vorliegende

Arbeitshilfe soll hierbei unterstützen und konkrete Hilfestellung geben, wie ein Schutzkonzept entwickelt werden kann. Darüber hinaus beinhaltet sie Hinweise, worauf bei der Entwicklung besonders geachtet werden sollte.

Inhalte von Schutzkonzepten

Ein Schutzkonzept soll sowohl präventive Maßnahmen als auch Maßnahmen zur Intervention beinhalten. Der Unabhängig Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat eine Empfehlung herausgegeben, welche Inhalte Teil eines Schutzkonzepts sein sollten. Diese sind:

● **Leitbild**

Das Leitbild der Organisation bildet die Grundlage für die konkrete pädagogische, kulturelle und musikalische Arbeit. Im Leitbild sind das Menschenbild und das grundsätzliche Verständnis zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen niedergeschrieben. Auch wenn sich auf dieser Grundlage die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen implizit ableiten lässt, sollte die Präventionsverantwortung auch explizit im Leitbild verankert werden.

● **Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung**

Der Verhaltenskodex bildet den Orientierungsrahmen für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen und richtet sich an die Verantwortlichen in einer Organisation. Im Verhaltenskodex werden Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz, Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen, etc. vereinbart. Der Verhaltenskodex sichert einen grenzachtenden, professionellen Umgang, erschwert die Anbahnung von sexualisierter Gewalt, gibt den Erwachsenen Handlungssicherheit und schützt gleichzeitig vor falschem Verdacht. Gegebenenfalls kann der Verhaltenskodex als Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden, um mehr Verbindlichkeit zu erzeugen.

● **Fortbildungen (Präventionsschulungen)**

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität

zu entwickeln, das eigene Verhalten und die eigene Haltung zu hinterfragen und anzupassen und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Gleichzeitig lernen die Teilnehmenden, bei Vermutung und Verdacht angemessen, ruhig und sicher zu reagieren und zu handeln.

Themen der Präventionsschulungen sind unter anderem das Wissen um Begrifflichkeiten und Täter*innendynamiken, die Reflexion der eigenen Haltung, Umgang mit Betroffenen und das Verhalten bei einem Verdacht oder Vorfall und die Reflexion von vorhandenen Risiko- und Schutzfaktoren.

Vertiefende Schulungen zu Themen wie beispielsweise Sexualpädagogik, kultursensibles Verhalten oder Kinderrechte können zu einem achtsameren Umgang mit der Thematik beitragen.

● **Personalverantwortung**

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, ist die Haltung der Personen, die für sie verantwortlich sind, ein entscheidender Baustein. Es gilt, diese Haltung zu überprüfen. Zum einen, indem die Haltung und das Thema Prävention sexualisierter Gewalt bereits bei Einstellungsgesprächen thematisiert werden. Aber auch im weiteren Verlauf sollten regelmäßige Reflexionsgespräche Standard sein, insbesondere, wenn der professionelle Umgang im Hinblick auf Nähe und Distanz problematisch erscheint oder Vereinbarungen bezüglich des Verhaltenskodexes nicht eingehalten werden. Darüber hinaus bedarf es formaler Anforderungen wie der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Der §72a SGB VIII verlangt, dass freie Träger der Jugendhilfe keine Personen haupt- und ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in §72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu gewährleisten, sind die freien Träger dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen hauptberuf-

lichen Mitarbeitenden sowie von Neben- und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.

● **Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

Partizipation und Mitbestimmung sind nicht nur ein zentraler Baustein der kulturellen, musikalischen Bildung. Die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zwischen ihnen und Erwachsenen, die für sie verantwortlich sind. Partizipation ist eine wichtige Schutzmaßnahme gegen sexualisierte Gewalt. Kinder und Jugendliche müssen um ihre Rechte wissen und ermutigt werden, Kritik zu äußern und sich mitzuteilen, wenn sie Anlass für Beschwerden haben. Neben dem Grundsatz, Partizipation und Mitbestimmung in allen Angeboten der kulturellen und musikalischen Bildung mitzudenken, bedarf es institutionalisierter Beteiligungsformen.

● **Präventionsangebote**

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Achtung der persönlichen Grenze und auf Hilfe in Notlagen. Darüber hinaus sind konkrete Präventionsangebote sinnvoll, die Kinder und Jugendliche stärken. Die Organisation muss prüfen, in welchem Umfang allgemeingültige Vorgaben für konkrete Präventionsangebote gemacht werden können und ob es die Möglichkeit gibt, Modellprojekte zu bestimmten Schwerpunktthemen besonders zu fördern. Themen können beispielsweise Kinderrechte, Sexualpädagogik oder auch altersgerechte Informationen zu sexualisierter Gewalt sein genauso wie Schulungen, in denen es um das Bewusstsein der eigenen und der Grenzen anderer geht. Ein weiteres mögliches Thema betrifft das Wissen um vorhandene und die Entwicklung von eigenen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Neben Präventionsangeboten für die Kinder und Jugendlichen sollte darüber hinaus geprüft werden, inwiefern es sinnvoll erscheint, die

Eltern ebenfalls mit einzubinden und auch für sie beispielsweise Informationsveranstaltungen anzubieten.

- **Beschwerdeverfahren**

In einer Organisation braucht es niederschwellige und transparente Beschwerdestrukturen, die den Kindern und Jugendlichen bekannt sind. Erwachsene sind für den Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Dementsprechend braucht es erwachsene Ansprechpersonen, die die Kinder unterstützen und ihnen helfen.

Auch Erwachsene kann der Umgang mit einem Problem, einem Vorfall oder einem Verdacht vor eine große Herausforderung stellen. Transparente Ansprechpersonen und Beschwerdewege geben auch ihnen Sicherheit und lassen sie nicht allein.

- **Notfallplan**

Der Verdacht oder das Wissen um einen Vorfall sexualisierter Gewalt inner- oder außerhalb der Einrichtung ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Ein Notfallplan, der sich an den Strukturen der Organisation orientiert und so prägnant wie möglich alle Schritte aufzeigt, die in einem Mitteilungsfall oder bei einem Verdacht oder einer Beobachtung unternommen werden müssen, bietet insbesondere in Krisensituationen Sicherheit.

- **Kooperation mit Fachleuten**

In der Regel sind die Personen, die in der kulturellen und musikalischen Bildung aktiv sind, keine Fachkräfte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Aus diesem Grund und um einen möglichst objektiven Blick zu gewährleisten, ist es sinnvoll, mit einer externen Fachberatungsstelle zu kooperieren. In jeder Stadt gibt es unabhängige Beratungsstellen, die eine Organisation beraten und begleiten können. Sinnvollerweise sollte der Kontakt bereit vor einem Verdacht oder Vorfall aufgenommen werden, damit die Fachberatungsstelle mit den Strukturen der Organisation bereits vertraut ist.

Risiko- und Potenzialanalyse

Eine Risikoanalyse verfolgt systematisch zwei Fragen: Welche Bedingungen und Strukturen können innerhalb der Organisation von potenziellen Täter*innen ausgenutzt werden. Und finden betroffene Kinder und Jugendliche vor Ort Ansprechpersonen, die sensibilisiert sind und ihnen Gesprächsangebote machen, ihnen zuhören und helfen. Gerade im Rahmen der Risikoanalyse ist die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen, die an den Angeboten der Organisation teilnehmen, unverzichtbar.

Die Potenzialanalyse identifiziert die bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen und -strukturen. Diese Schutzmaßnahmen gilt es, zu überprüfen und zu klären, ob diese ausreichend sind und in das Schutzkonzept aufgenommen werden oder ob es hier für das Schutzkonzept Anpassungsbedarf gibt. Anhand der Risiko- und Potenzialanalyse werden die Schutzmaßnahmen entwickelt, die als Bestandteile in das spätere Schutzkonzept aufgenommen werden.

Für die unterschiedlichen Zielgruppen empfehlen sich unterschiedliche, zielgruppenspezifische Risikoanalysen mit passgenauen Fragen. Das Format der Risiko- und Potenzialanalyse kann hierbei sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Von klassischen Fragebögen bis zu einer offenen Diskussionsrunde gibt es hier vielfältige Methoden, die abhängig von den jeweiligen Strukturen und der Kultur der Organisation bewusst ausgewählt werden sollten.

Muster-Risikoanalysen für unterschiedliche Zielgruppen

Die Organisation sollte sich zunächst mit der Frage auseinandersetzen, welche Akteur*innen sich innerhalb der Organisation aufhalten und welche Akteur*innen an der Risiko- und Potenzialanalyse teilnehmen. Dabei gilt: desto mehr unterschiedliche Akteru*innen befragt werden, desto vollständiger ist das spätere Ergebnis und desto wahrscheinlicher ist, dass alle Risikofaktoren und Gefährdungspotentiale aufgedeckt werden. Um den unterschiedlichen Zielgruppen gerecht zu werden, bedarf es dabei unterschiedlicher Risikoanalysen. Im Folgenden finden sich Muster-Fragebögen mit einer kurzen Erläuterung vorab für folgende Zielgruppen:

- **Kinder und Jugendliche, die an den Angeboten der Organisation teilnehmen**
- **Eltern**
- **Referent*innen, die die musikalischen Angebote durchführen**
- **Personen, die Verantwortung haben für die Strukturen der Organisation (Geschäftsführung, Vorstand, etc.)**

Diese Muster können für die eigene Risiko- und Potenzialanalyse genutzt werden. Gegebenenfalls muss das Wording dem Sprachgebrauch der Organisation entsprechend angepasst werden. Auch Fragen, die eventuell für die eigenen Angebote nicht passend sind, müssen angepasst werden. Bei einigen Fragen sind Erläuterungen ergänzt. Diese sind kursiv unter der Frage aufgeführt und müssen bei der Erstellung der Risiko- und Potenzialanalyse gestrichen werden.

Risiko- und Potenzialanalyse für Kinder und Jugendliche

Liebe*r Teilnehmer*in,
unsere Einrichtung ist ein Ort, an dem du die Möglichkeit bekommen sollst, kreativ zu werden und Dinge auszuprobieren, die du vielleicht woanders nicht ausprobieren kannst. Hier sollst du Spaß haben und gerne wiederkommen.

Um zu wissen, ob alles gut ist, wie es ist oder ob wir vielleicht noch etwas besser machen können, haben wir einen kurzen Fragebogen vorbereitet. Wir freuen uns, wenn du diesen Fragebogen ausfüllst. Dabei brauchst du dir keine Sorgen zu machen: du kannst nichts falsch machen. Wichtig ist, dass du alle Fragen so ehrlich wie möglich beantwortest. Der Fragebogen ist anonym. Wir können später nicht feststellen, wer welchen Fragebogen ausgefüllt hat.

Wenn du Fragen hast, wende dich an deine*n Leiter*in oder auch gerne an die Leitung (Name und Kontaktdaten ergänzen).

Vielen Dank für deine Hilfe!

1. Wie alt bist du?

- 6 bis 12 Jahre
- 13 bis 17 Jahre
- ab 18 Jahre

Es kann Sinn machen, das Alter den Angeboten entsprechend anzupassen.

2. Welchen Kurs besuchst du?

- Gesang
- Gitarrenunterricht
- Hip Hop
- Weiteres, und zwar:

Die Kurse sollten – je nach Angebot – sinnvoll unterteilt werden.

3. Handelt es sich um einen Gruppenkurs oder um Einzelunterricht?

- Gruppenkurs
- Einzelunterricht

Falls keine Einzelkurse stattfinden, diese Frage streichen

4. Fühlst du dich bei uns wohl?

- Ja
- Geht so
- Nein, weil

5. Gibt es Regeln für das Zusammensein?

- Ja
- Nein

6. Falls es Regeln gibt: kannst du ein oder zwei Beispiele nennen?

7. Falls es Regeln gibt: achtet ihr darauf, dass die Regeln eingehalten werden?

- Ja
- Nein

8. Weißt du, was passiert, wenn die Regeln nicht eingehalten werden?

- Ja
- Nein

9. Kannst du deine Wünsche anbringen?

- Ja
- Nein

10. Kannst du ansprechen, wenn du mit etwas unzufrieden bist?

- Ja
- Nein

11. Weißt du, an welche Erwachsene du dich wenden kannst, wenn du mit etwas unzufrieden bist?

- Ja
- Nein

12. An wen würdest du dich wenden?

13. Gibt es etwas, womit du unzufrieden bist?

- Ja
- Nein

14. Falls ja – was ist das?

15. Gibt es noch etwas, was du uns mitteilen möchtest? Falls ja: was ist das?

Risiko- und Potenzialanalyse für Eltern

Liebe Eltern,

unsere Einrichtung ist ein Ort, an dem Ihr Kind die Möglichkeit bekommen soll, kreativ zu werden und Dinge auszuprobieren, die es vielleicht woanders nicht ausprobieren kannst. Hier soll Ihr Kind Spaß haben und gerne wiederkommen.

Derzeit arbeiten wir an einem Schutzkonzept. Wir überprüfen, ob unsere vorhandenen Rahmenbedingungen ausreichen, damit sich hier alle Kinder und Jugendlichen wohlfühlen. Ziel ist, die Ergebnisse dieser Überprüfung mithilfe eines Schutzkonzepts in unseren Strukturen zu verankern.

Derzeit befragen wir mithilfe von Fragebögen Teilnehmende unserer Kurse, ob sie zufrieden sind und ob es noch Verbesserungspotenzial gibt. Die Ergebnisse fließen in das spätere Schutzkonzept mit ein. Auch Sie sind ein wichtiger Teil unserer Organisation. Daher möchten wir Sie bitten, folgenden Fragebogen zu beantworten. Alle Fragebögen werden anonym behandelt. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an die Leitung (Name und Kontaktdaten ergänzen) wenden.

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

1. Wie alt ist Ihr Kind?

- 6 bis 12 Jahre
- 13 bis 17 Jahre
- ab 18 Jahre

Es kann Sinn machen, das Alter den Angeboten entsprechend anzupassen.

2. Welchen Kurs besuchst du?

- Gesang
- Gitarrenunterricht
- Hip Hop
- Weiteres, und zwar:

Die Kurse sollten – je nach Angebot – sinnvoll unterteilt werden.

3. Handelt es sich um einen Gruppenkurs oder um Einzelunterricht?

- Gruppenkurs
 - Einzelunterricht
- Falls keine Einzelkurse stattfinden, diese Frage streichen*

4. Fühlen Sie sich gut informiert über das, was Ihr Kind bei uns erlebt?

- Ja
- Geht so
- Nein

5. Falls Sie nicht mit Ja geantwortet haben, was fehlt Ihnen?

6. Empfinden Sie Ihren Kontakt zur*m Dozent*in als ausreichend?

- Ja
- Nein

7. Fühlt sich Ihr Kind bei uns wohl?

- Ja
- Geht so
- Nein, weil

8. Hat Ihr Kind Spaß und kommt es gerne wieder?

- Ja
- Nein

9. Gibt es Regeln für das Zusammensein?

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht

10. Wissen Sie, an wen Sie sich wenden können, wenn Sie oder Ihr Kind mit etwas unzufrieden sind?

- Ja
- Nein

11. An wen würden Sie sich wenden?

12. Gibt es etwas, womit Sie unzufrieden sind?

- Ja
- Nein

13. Falls ja – was ist das?

14. Gibt es noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten? Falls ja: was ist das?

Risiko- und Potenzialanalyse für Referent*innen, die die musikalischen Angebote durchführen

Liebe Referent*innen,

vielen Dank, dass Sie uns helfen und den folgenden Fragebogen ausfüllen, um uns bei der Entwicklung unseres Schutzkonzeptes zu helfen.

In einem Schutzkonzept werden alle Maßnahmen gebündelt, die zum Ziel haben, Kinder und Jugendliche vor Grenzüberschreitungen und jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept aber auch den Personen, die Verantwortung übernehmen für Kinder und Jugendliche Handlungssicherheit geben.

Die Risiko- und Potenzialanalyse und der nachfolgende Fragebogen helfen uns dabei, zu erkennen, welche Risikofaktoren es in unserem Arbeitskontext gibt, welche Schutzfaktoren wir dafür evtl. bereits verankert haben und welche Schutzfaktoren wir dafür auch noch weiter weiterentwickeln müssen. Die Ergebnisse fließen anschließend in das Schutzkonzept ein.

Alle Fragebögen sind anonym. Wir bitten Sie, alle Fragen so ehrlich wie möglich zu beantworten und sichern zu, dass sich bei der späteren Auswertung keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen ziehen lassen werden.

Vielen Dank fürs Mitmachen!

1. Welchen Kurs besuchst du?

- Gesang
- Gitarrenunterricht
- Hip Hop
- Weiteres, und zwar:

Die Kurse sollten – je nach Angebot – sinnvoll unterteilt werden.

2. Wie alt sind die Kinder und Jugendliche, die an Ihren Angeboten teilnehmen? (Mehrfachantworten möglich)

- 6 bis 12 Jahre
- 13 bis 17 Jahre
- ab 18 Jahre

Es kann Sinn machen, das Alter den Angeboten entsprechend anzupassen.

3. Führen Sie Gruppenkurse oder Einzelunterricht durch?

- Gruppenkurse
- Einzelunterricht
- Beides

Falls keine Einzelkurse stattfinden, diese Frage streichen

4. Gibt es spezifische Personen(gruppen), für die Sie Angebote für uns durchführen?

(Beispielsweise Workshops für Jugendliche mit Behinderung, Kinder mit Fluchtbiografie, etc.)

- Ja
- Nein

5. Falls Ja: Welche sind das?

6. Kennen Sie die Personen, die bei uns für Sie bzw. Ihr Projekt zuständig sind?

- Ja, persönlich
- Ja, aber nicht persönlich
- Nein

7. Wissen Sie, an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen?

- Ja
- Nein

8. Falls Ja: an wen würden Sie sich wenden?

9. Fühlen Sie sich durch uns gut unterstützt?

- Ja Nein
 Weiß ich nicht, hatte bisher kein Anliegen
 Würde mich bei Fragen oder Problemen an jemand anderen wenden

10. Haben Sie das Gefühl, dass wir Fragen und Probleme ernst nehmen?

- Ja Nein

11. Entstehen Vertrauensverhältnisse zwischen Ihnen und den Personen, für die Sie Verantwortung haben?

- Ja Nein

12. Falls Sie mit Ja geantwortet haben: in welcher Form?

13. Bestehen Machtstrukturen oder Abhängigkeiten?

- Ja Nein

14. Falls Ja: zwischen wem und in welcher Form?

15. Kann es zu Eins-zu-Eins-Situationen zwischen Ihnen und den Kindern und Jugendlichen kommen?

- Ja Nein

16. Falls Ja: welche Situationen können das sein?

17. Falls Ja: gibt es für diese Situationen Absprachen und Regeln?

18. Falls Ja: wie sehen diese aus?

19. Gibt es Situationen, in denen die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen besonders geschützt werden muss?

- Ja Nein

20. Falls Ja: welche Situationen sind das?

21. Falls Ja: Wie wird die Privatsphäre geschützt?

22. Falls Ja: an welchen Stellen und wie könnte der Schutz der Privatsphäre noch verbessert werden?

23. Ist für Ihre Arbeit Körperkontakt notwendig?

- Ja Nein

24. Falls Ja: in welchen Situationen?

25. Falls Ja: gibt es hierfür Absprachen oder Regelungen?

- Ja Nein

26. Falls Ja: wie sehen diese aus?

27. Gibt es allgemeine Regelungen für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen?

- Ja Nein

28. Falls Ja: wie sehen diese aus?

29. Gibt es klare Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen?

- Ja Nein

30. Falls Ja: wer ist das?

31. Falls Ja: Wie werden die Kinder und Jugendlichen darüber informiert?

32. Fühlen Sie sich sicher im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen?

- Ja Meistens
 Nicht immer Nein

33. Falls Sie nicht mit Ja geantwortet haben: wobei würden Sie sich Unterstützung wünschen? Was könnte Ihnen mehr Sicherheit geben?

34. Was denken Sie: in welchen Situationen innerhalb unserer Angebote können Kinder und Jugendliche am ehesten betroffen sein von Grenzüberschreitungen oder Übergriffen?

35. Durch wen?

36. Gibt es weitere Gefährdungsmomente oder Risiken, die bisher nicht genannt wurden? Falls Ja: welche?

37. Haben Sie das Gefühl, dass wir die Themen Umgang mit Nähe und Distanz, Wahren individueller Grenzen, Schutz der Kinder und Jugendlichen ernst nehmen?

- Ja Nein Weiß ich nicht

38. Falls Sie nicht mit Ja geantwortet haben: woran liegt das?

39. Haben Sie an einer Präventionsschulung teilgenommen?

- Ja Nein

40. Haben Sie für Ihre Arbeit für uns ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt?

- Ja Nein

41. Gibt es etwas, das Sie uns sonst noch mitteilen möchten? Falls Ja: was ist das?

Risikoanalyse für Verantwortliche

1. Welche Akteur*innen gibt es bei uns?

2. Welche Personen sind verantwortlich für die Strukturen?

3. Welche Personen kommen unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt?

4. Wer sind unsere Zielgruppen?

5. Wer ist unsere Hauptzielgruppe?

6. Was sind unsere Hauptaufgaben?

7. Welche Aufgaben haben wir in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen?

8. Welche Angebote werden von uns für und mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt?

9. Wer ist an diesen Angeboten beteiligt?

10. Gibt es für diese Angebote Anforderungen, die im Vorfeld vereinbart werden?

Ja Nein

11. Falls Ja: welche sind das?

12. Falls Ja: wie werden diese Anforderungen festgehalten?

13. Gibt es spezifische Anforderungen, die den Schutz der Kinder und Jugendliche vor Grenzüberschreitungen oder Übergriffen gewährleisten sollen?

Ja Nein

14. Wird die persönliche Eignung der Personen, die die Angebote durchführen, im Vorfeld überprüft?

Ja Nein

15. Falls Ja: in welcher Form?

16. Welche Kommunikationsmittel gibt es zwischen uns und den Kindern und Jugendlichen?

17. Gibt es für diese Kommunikationsmittel Vereinbarungen?

Ja Nein

18. Falls Ja: wie sehen diese aus?

19. Gibt es bereits Positionierungen, Handreichungen, etc. in Bezug auf das Thema Prävention sexualisierter Gewalt?

Ja Nein

20. Falls Ja: welche sind das?

21. Wer sind bei uns Ansprechpersonen im Falle eines Verdachts oder Vorfalls?

22. Haben wir ein Verfahren im Fall eines Verdachts oder eines Vorfalls?

Ja Nein

23. Haben wir ein Beschwerdeverfahren?

Ja Nein

24. Falls Ja: wie sieht dies aus?

25. Kann es in unserer Arbeit zu besonderen Vertrauensverhältnissen zwischen Erwachsenen und den Kindern und Jugendlichen kommen?

Ja Nein

26. Falls Ja: in welcher Form?

27. Bestehen Machtstrukturen oder Abhängigkeiten?

Ja Nein

28. Falls Ja: in welcher Form?

29. Gibt es Situationen, in denen die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen besonders geschützt werden muss?

Ja Nein

30. Falls Ja: welche sind das?

31. Falls Ja: wie wird sie geschützt?

32. Falls Ja: was kann noch zum Schutz getan werden? Wo gibt es Verbesserungspotenzial?

33. In welchen Situationen können Kinder und Jugendliche bei uns am ehesten betroffen sein von Grenzüberschreitungen und Übergriffen?

34. Gibt es darüber hinaus weitere Gefährdungsmomente, die hier nicht aufgeführt wurden? Falls Ja: welche sind das?

Auswertung der Risiko- und Potenzialanalyse

Die Auswertung der Risiko- und Potenzialanalyse ist entscheidend für die Inhalte des späteren Schutzkonzepts. Bei der Auswertung müssen zwei Faktoren berücksichtigt werden:

- Die tatsächlich vorhandenen Risikofaktoren wie beispielsweise bestehende Machtstrukturen, Abhängigkeiten oder Vertrauensverhältnisse
- Die bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen, die es gilt, auf Überarbeitungsbedarf zu überprüfen wie beispielsweise vorhandene Ansprechpersonen, Beschwerdewege und Absprachen und Regelungen

Beides – sowohl Risikofaktoren als auch Schutzmaßnahmen – müssen zusammengefasst und verschriftlicht werden. Im Anschluss daran gilt es, Antworten auf vorhandene Risikofaktoren zu finden. Anders ausgedrückt: es bedarf einer Antwort darauf, welche Schutzmaßnahmen die vorhandenen Risikofaktoren minimieren. Diese Schutzmaßnahmen sowie die weiteren, bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen, bekommen Platz im Schutzkonzept.

Teil der Auswertung ist, zu prüfen, an welcher Stelle des Schutzkonzepts die unterschiedlichen Schutzmaßnahmen Platz finden und ob alle durch den UBSKM empfohlenen Bestandteile des Schutzkonzepts auch Bestandteil des eigenen, individuellen Schutzkonzepts sein sollten. Notwendige Absprachen und Regelungen zum Umgang beispielsweise sind gut im Verhaltenskodex verortet, Ansprechpersonen und Verfahrenswege sind Teil des Bausteins „Beschwerdeverfahren“.

Im Folgenden wird das Schutzkonzept der LAG Musik NRW als mögliches Muster für ein Schutzkonzept vorgestellt. Wie bereits erwähnt ist es vermutlich nicht möglich, dieses Konzept eins zu eins für die eigene Organisation zu übernehmen. Um dennoch eine Hilfestellung zu geben, ist das Musterkonzept mit Kommentaren und Erläuterungen versehen, die deutlich machen, wo es einer individuellen Überarbeitung bedarf.

Muster-Schutzkonzept

Wie bereits erwähnt, ist bei der Entwicklung von Schutzkonzepten entscheidend, dass möglichst viele Akteur*innen einer Einrichtung einbezogen werden. Neben den für die Strukturen der Einrichtungen Verantwortlichen sollten in jedem Fall die Personen einbezogen werden, die die Projekte und Angebote durchführen und direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen haben. Ebenso sollten Kinder und Jugendliche aktiv in die Risiko- und Potenzialanalyse und – soweit möglich – auch in die Entwicklung des Schutzkonzepts eingebunden sein.

Da die Strukturen der regionalen Arbeitsgemeinschaften und die der weiteren Mitglieder des Verbands so divers und heterogen sind, ist es nicht möglich, dass die LAG Musik NRW ein Schutzkonzept für alle vorgibt, nach dem sich die regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie die

weiteren Mitglieder richten müssen. Vielmehr ist sinnvoll, dass jede Einrichtung sich selbst mit dem Thema auseinandersetzt und ein eigenes, passgenaues Schutzkonzept entwickelt. Die Muster-Risikoanalysen im vorherigen Kapitel sowie das folgende Muster-Schutzkonzept sollen bei diesem Prozess unterstützen und konkrete Hilfestellung geben, wie ein Schutzkonzept aussehen kann. Bei dem folgenden Muster-Konzept handelt es sich um das Schutzkonzept der LAG Musik NRW. Im Anschluss an das Muster-Schutzkonzept finden sich mögliche Anhangs.

Ein Hinweis zum Leseverständnis: Das Muster-Schutzkonzept befindet sich in der linken Spalte der folgenden Tabelle. In der rechten Spalte finden sich Kommentare und Anmerkungen, worauf bei der Entwicklung eines eigenen Schutzkonzepts geachtet werden muss.

Muster-Schutzkonzept

Einleitung

Die Landesarbeitsgemeinschaft Musik Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG Musik NRW) ist der Dachverband für Musik in der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen. Ihr Verbandsspektrum umfasst 33 Mitgliedsverbände, darunter der Landesverband der Musikschulen NRW, die Offene Jazz Haus Schule Köln, das Netzwerk afrikanischer Musiker*innen „Enije for Afrika“ oder das Institut für Tanz und Bewegungskultur der Deutschen Sporthochschule Köln sowie sieben regionale Arbeitsgemeinschaften und zahlreiche Einzelmitglieder. Jährlich werden circa 150 Musikprojekte für Kinder und Jugendliche landesweit mit verschiedenen Kooperationspartner*innen durchgeführt.

Aufgaben der LAG Musik NRW

Hauptaufgabe der LAG Musik NRW ist es, innovative, modellhafte Musikprojekte für Kinder und Jugendliche zu entwickeln. Darüber hinaus werden anhand der verschiedensten Konzepte neue Akzente in den Praxisfeldern Inklusion, praxisorientierte Vernetzung, Angebote im ländlichen Raum und digitale Angebote gesetzt sowie Angebote der kulturellen Teilhabe und Bildungspotentiale gefördert. Eine weitere Aufgabe der LAG Musik NRW ist die Qualifizierung von Fachkräften mithilfe von Schulungen.

Die Veranstaltungsformate, die im Namen der LAG Musik NRW durchgeführt werden, werden je nach Bedarf und in Abstimmung mit den Kooperationspartner*innen konzipiert. Das Angebotsspektrum reicht von Musikprojekten

Erläuterungen und Anmerkungen

An dieser Stelle werden die Strukturen der Einrichtung beschrieben.

Hier werden Aufgaben und Angebot der Einrichtung beschrieben. Wenn die Einrichtung spezifische Aufgaben in Bezug auf Kinder- und Jugendschutz übernimmt, ist es sinnvoll, diese explizit aufzuführen und zu beschreiben.

in Jugendzentren, Band- und HipHop-Coachings, Vokal- und Instrumentalprojekten, Musiktheater, digitalen oder multimedialen Projekten, Musik-Bewegungs-Performances bis hin zu neuen Initiativen, wie beispielsweise Angebote für Kinder und Jugendliche mit Fluchtbiografie.

Akteur*innen der LAG Musik NRW

So vielfältig das Aufgabenfeld der LAG Musik NRW ist, so vielfältig sind auch ihre Akteur*innen. Für und in der LAG Musik NRW engagieren sich folgende Personen(gruppen):

- Der ehrenamtliche Vorstand
- Die Geschäftsführung
- Die weiteren Mitarbeitenden der LAG Musik NRW
- Die Referent*innen der LAG Musik NRW, die die Projekte der LAG Musik NRW durchführen
- Die regionalen Arbeitsgemeinschaften
- Die weiteren Mitglieder des Verbands
- Die Kooperationspartner*innen

Ziele und inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzepts

Die LAG Musik NRW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Daher hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen neben der Umsetzung von Musikprojekten, die sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren, höchste Priorität. Die LAG Musik NRW möchte zu einem Umfeld beitragen, in dem sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen. Darüber hinaus soll die LAG Musik NRW mit diesem Schutzkonzept Ihrer Vorbildfunktion gegenüber ihren Mitgliedern gerecht werden.

Die Ziele dieses Schutzkonzepts lauten daher:

- Sensibilisierung und Information des Vorstands, der Mitarbeitenden und der Referent*innen über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt sowie Information über die getroffenen Schutzmaßnahmen durch die LAG Musik NRW
- Definition von allgemein geltenden Schutzmaßnahmen für Aktivitäten der LAG Musik NRW, an denen Minderjährige teilnehmen
- Definition einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt als Positionierung sowohl nach innen (gegenüber den Mitgliedern) als auch nach außen (gegenüber den Ministerien, Gremien und weiteren Kooperationspartner*innen)

Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzepts orientiert sich an den Empfehlungen des Unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) für die Entwicklung von Schutzkonzepten.

*Sinnvoll ist ebenfalls, die verschiedenen Akteur*innen der Einrichtung zu beschreiben. So erhält die*der Leser*in einen Einblick, welche Personengruppen Verantwortung innerhalb der Einrichtung übernehmen.*

Die Ziele des Schutzkonzepts sollte jede Einrichtung für sich überprüfen. Sie ergeben sich aus den vorher beschriebenen Aufgaben der Einrichtung.

Die Sensibilisierung der Verantwortlichen und der Personen, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sollte immer das Ziel eines Schutzkonzepts sein.

*Wenn eine Einrichtung selbst keine konkreten Angebote für Kinder und Jugendliche durchführt und die Akteur*innen der Einrichtung keinen direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, braucht es keine Schutzmaßnahmen für Aktivitäten.*

Hat die Einrichtung keine politischen Aufgaben, kann überlegt werden, die Positionierung als Ziel zu streichen.

Ggf. sind weitere Ziele zu definieren.

Risikoanalyse

Ziel eines Schutzkonzeptes ist, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb einer Organisation zu definieren. Grundlage für ein erfolgreiches Schutzkonzept ist daher eine Risikoanalyse, die zu Beginn durchgeführt wird. Ziele der Risikoanalyse sind, tatsächlich vorhandene Gefährdungspotentiale zu erkennen und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Risikoanalyse sind an dieser Stelle zusammengefasst:

Teilnehmende:

Sinnvollerweise werden an einer Risikoanalyse möglichst viele Akteur*innen der Organisation beteiligt. Denn unterschiedliche Akteur*innen bringen verschiedene Perspektiven und Blickwinkel ein und ermöglichen so, eine möglichst breite Kenntnis über die Risiko- und Schutzfaktoren zu bekommen.

An der Risikoanalyse der LAG Musik NRW haben daher teilgenommen:

- Die Geschäftsführung
- Die regionalen Arbeitsgemeinschaften
- Die Referent*innen, die Projekte im Namen der LAG Musik NRW durchführen

Für jede der Zielgruppen wurde eine eigene Risikoanalyse mit spezifischen Fragen entwickelt.

Akteur*innen und Teilnehmende der LAG Musik NRW:

Vorrangige Frage der Risikoanalyse ist, welche Personen innerhalb der LAG Musik NRW durch das Schutzkonzept geschützt werden sollen. Im Kontext sexualisierter Gewalt sind dies alle Kinder und Jugendlichen, die an den Angeboten und Projekten der LAG Musik NRW teilnehmen. Dies sind Kinder und Jugendliche sowohl aus Regionen des ländlichen Raums als auch aus Städten, hier unter anderem aus Stadtteilen mit einem erhöhten Anteil von Familien, die Unterstützungsleistungen beziehen oder einen Migrationshintergrund haben.

Eine weitere, relevante Frage ist, welche Akteur*innen der LAG Musik NRW Verantwortung für die oben genannten Kinder und Jugendlichen tragen und welche Akteur*innen verantwortlich sind für die Strukturen der LAG Musik NRW. An diese Akteur*innen richten sich die Anforderungen dieses Schutzkonzeptes. Dies sind konkret:

- Der ehrenamtliche Vorstand
- Die Geschäftsführung
- Die weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Die Referent*innen, die Projekte für die LAG Musik NRW durchführen

Kontakt und Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen:

Um feststellen zu können, vor welchen konkreten Risiken Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, ist es wichtig, sich bewusst zu werden, in

Hier empfiehlt es sich, die wichtigsten Ergebnisse der Risikoanalyse zusammenzufassen. Insbesondere die Ergebnisse, die bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes berücksichtigt wurden, sollten hier auftauchen. Dies führt zu einem besseren Verständnis über die nachfolgenden Schutzmaßnahmen.

Die Ergebnisse sollten ehrlich dargestellt und nicht beschönigt werden. Bei der Risikoanalyse geht es schließlich nicht ausschließlich darum, zu prüfen, welche Schutzstrukturen bereits vorhanden sind. Vielmehr geht es auch um das Aufdecken vorhandener Risiken. Nur so können auch geeignete Schutzmaßnahmen entwickelt werden.

welcher Form die LAG Musik NRW Verantwortung für Minderjährige trägt und in welcher Form die Personen der LAG Musik NRW mit ihnen in Kontakt kommen. Denn Kinder und Jugendliche sind in besonderer Weise zu schützen und brauchen spezifische Schutzmaßnahmen.

Insbesondere die Referent*innen, die die Projekte im Namen der LAG Musik NRW durchführen sowie die Mitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaften, die Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder kommen während der Projektdurchführung direkt und unmittelbar in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Neben dem direkten Kontakt kommunizieren die Referent*innen mit den Kindern und Jugendlichen zumindest teilweise über Social Media und digitale Kommunikationsmittel. Darüber hinaus kommen auch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zumindest mittelbar über die Homepage mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Es braucht im Schutzkonzept also sowohl Regelungen für den direkten Umgang miteinander als auch für die digitale Kommunikation.

Projekte und Veranstaltungen im Namen der LAG Musik NRW

Charakter und Format der Projekte, die mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden, sind entscheidend für die Frage, welche Gefährdungspotentiale diese bieten und welche Schutzmaßnahmen entsprechend getroffen werden müssen. Die Projekte der LAG Musik NRW sind sehr vielfältig in ihrer Ausgestaltung und Form. So gibt es Projekte, die einmalig stattfinden aber auch Projekte, die über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden oder mehrtägige Projekte mit Übernachtung. Auch die Zielgruppe und das Alter der Kinder und Jugendlichen variieren stark. Je nach Zielgruppe, Alter und Format der Projekte sind daher unterschiedliche Schutzmaßnahmen sinnvoll, die nichtsdestotrotz in diesem Schutzkonzept und in erster Linie im Verhaltenskodex Anwendung finden.

Unabhängig vom Format der Projekte ist ein Ergebnis der Risikoanalyse, dass im Rahmen der Veranstaltungen der LAG Musik NRW besondere Vertrauensverhältnisse entstehen und auch Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse existieren. Für diese Situationen bedarf es eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz von Seiten der Personen, die unmittelbar mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Weitere mögliche Gefährdungsmomente

Als ein weiterer Gefährdungsmoment wurde in der Risikoanalyse insbesondere das Risiko von Peer-Gewalt genannt. Für diese Risikofaktoren bedarf es eines bewussten und sicheren Verhaltens von Seiten der Personen, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, bei möglichen Grenzüberschreitungen sowie ein Bewusstsein für diese Risiken. Darüber hinaus braucht es neben allgemeinen Anforderungen an die verantwortlichen Personen Regelungen für einen gemeinsamen Umgang in der Gruppe.

Unterstützung bei möglichen Interventionsfällen

Bisher war die LAG Musik NRW nicht involviert in mögliche Interventionsfälle. Sollte es aber zu einem Verdacht oder Vorfall kommen, ist es möglich, dass die Geschäftsführung unterstützend beraten muss. Daher ist es notwendig, im Schutzkonzept geeignete Ansprechpersonen und transparente Verfahrenswege zu definieren.

Umgang mit den Ergebnissen der Risikoanalyse

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in dieses Schutzkonzept eingeflossen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – in den Verhaltenskodex sowie in die Ausführungen zu den Beschwerdewegen und Ansprechpersonen.

Personalverantwortung

Personalauswahl beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Hierzu gehört neben einer Regelung zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse, das Thema bereits in Vorstellungsgesprächen zu verankern. Dementsprechend reflektiert die Geschäftsführung mit allen Referent*innen, die Angebote mit Kindern und Jugendlichen durchführen, in Stellungs- und Auswahlgesprächen und auch darüber hinaus in den stattfindenden Gesprächen beispielsweise den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz oder konkret die Vereinbarungen des Verhaltenskodexes.

Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse

Der §72 a SGB VIII verlangt, dass freie Träger der Jugendhilfe keine Personen haupt- und ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind die freien Träger dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Neben- und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.

Im Kontakt und der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Projekte der LAG Musik NRW entstehen Vertrauensverhältnisse, die die Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen von den Personen erforderlich machen, die im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen sind. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinaus weitere Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Für folgende Personen(gruppen) ist die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis daher verpflichtend:

- Die Geschäftsführung
 - Die Einsichtnahme erfolgt durch den Vorstand
- Weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle
 - Die Einsichtnahme erfolgt durch die Geschäftsführung
- Referent*innen, die Projekte der LAG Musik NRW durchführen

*Der Bereich der Personalverantwortung umfasst zwei Bereiche: Zum einen geht es darum, die Haltung möglicher Mitarbeitenden (oder auch Referent*innen, Dozent*innen, Honorarkräften oder Ehrenamtlichen) bereits vor Beginn einer Tätigkeit zu prüfen. Diese Prüfung sollte institutionalisiert werden und im Schutzkonzept festgehalten sein.*

Zum anderen geht es um den Umgang mit der Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse. Ist die Einrichtung ein freier Träger der Jugendhilfe, muss sie prüfen, welche Personen(gruppen) gemäß §72 a SGB VIII verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Neben der Festlegung der Personengruppen sollte daran gedacht werden, die Verantwortlichkeit für die Einsichtnahme ebenfalls zu definieren. So wird sichergestellt, dass die Einsichtnahme auch tatsächlich erfolgt.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt vor Beginn der Tätigkeit.

Alternativ zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Bescheinigung über die Einsichtnahme durch einen anderen Träger akzeptiert. Diese Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift der Person
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Bestätigung, dass keine einschlägige Eintragung gemäß §72 a SGB VIII vorhanden ist

Präventionsschulungen

Fortbildungen, insbesondere die Vermittlung von Grundlagenwissen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt, sind unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität und die notwendige Professionalität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher ist für alle Personen, die unmittelbar Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtend. Um den Anforderungen und den unterschiedlichen Strukturen gerecht zu werden, hat die LAG Musik NRW eine eLearning-Schulung entwickelt. Die Teilnahme an dieser eLearning-Schulung ist verpflichtend für die Referent*innen der LAG Musik NRW sowie die Geschäftsführung und die weiteren Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle.

Die regionalen Arbeitsgemeinschaften sind darüber hinaus aufgefordert, zu prüfen, für welche Personen innerhalb ihrer Strukturen die Teilnahme an einer Präventionsschulung ebenfalls erforderlich ist.

Alternativ wird die Teilnahme an einer anderen Präventionsschulung mit ähnlichen Inhalten akzeptiert.

Verhaltenskodex

Die LAG Musik NRW steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und selbstverständlich auch gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die an den Projekten der LAG Musik NRW teilnehmen.

Der folgende Verhaltenskodex dient als Orientierung und Leitlinie für das Handeln der Personen, die innerhalb der LAG Musik NRW Verantwortung tragen für die Kinder und Jugendlichen. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

*Gerade in der Arbeit mit Honorarkräften und selbstständigen Personen kann es passieren, dass die Personen, von denen die Einrichtung die Einsichtnahme verlangt, bei vielen unterschiedlichen Auftraggeber*innen erweiterte Führungszeugnisse einsehen lassen müssen. Um ihnen den Aufwand zu erleichtern (und auch zur Kostensenkung), kann es eine Möglichkeit sein, dass die Einrichtung entsprechende Bescheinigungen anderer Träger akzeptiert.*

Sowohl die regionalen Arbeitsgemeinschaften als auch die weiteren Mitglieder des Verbands können auch auf das eLearning der LAG Musik NRW zurückgreifen. Die Einrichtung sollte aber auch prüfen, ob sie Präventionsschulungen mit anderen Formaten anbieten kann (bspw. Präsenzschulungen).

Auch hier sollten Bescheinigungen über den Besuch an äquivalenten Schulungen akzeptiert werden, um den Aufwand für die einzelnen Personen gering zu halten.

Der Verhaltenskodex sollte mit den Personen entwickelt werden, die im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen sind. Der Verhaltenskodex kann gut bei der Personalauswahl genutzt werden, um zu einzelnen Bereichen oder dem Verhaltenskodex an sich ins Gespräch zu kommen.

Kommunikation, Sprache und Wortwahl

- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache
- Ich nutze eine Sprache, die frei ist von jeder Form von Gewalt
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich Verantwortung trage
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein
- Ich äußere Kritik angemessen und fair. Dabei bleibe ich sachlich und professionell
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen

Nähe und Distanz

- Ich achte auf ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz entsprechend meiner Rolle und Aufgabe
- Mir ist bewusst, dass das Bedürfnis nach Nähe und Distanz je nach Alter und Persönlichkeit unterschiedlich ist und handle entsprechend
- Ich setze mich dafür ein, dass die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiert und eingehalten werden
- Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und äußere diese den Kindern und Jugendlichen gegenüber verständnisvoll und angemessen
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben klar zu trennen. Private Treffen mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich verantwortlich bin, schließe ich aus

Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, nicht fotografiert zu werden
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen
- Ich achte die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen auch bei der Nutzung sozialer Medien
- Bei meiner Kommunikation über soziale Medien folge ich den Empfehlungen der Landesmedienanstalt NRW
- Wenn für meine Arbeit ein gemeinsamer Austausch über soziale oder digitale Medien erforderlich ist, erarbeite ich mit der Gruppe Regeln für die gemeinsame Kommunikation

Schutz der Privatsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen
- Ich biete den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich alleine umziehen zu können
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern und Jugendlichen um
- Bei Gesprächen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann

Der vorliegende Verhaltenskodex kann bei der Entwicklung als Entwurf dienen, sollte aber von der Einrichtung kritisch geprüft werden. Die Regelungen und Vereinbarungen, die im Verhaltenskodex stehen, sollten als verbindliches Regelwerk verstanden werden. Dementsprechend ist es wichtig, ehrlich zu prüfen, ob alle dort genannten Regelungen auch tatsächlich umgesetzt werden können.

Gleichzeitig sollte deutlich werden, dass auch Abweichungen möglich sind – zu individuell ist die Arbeit der kulturellen Bildung. Um sich selbst nicht zu sehr einzuschränken, braucht es daher auch eine Vereinbarung, wie mit Ausnahmen umgegangen wird. Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob wirklich alle Oberthemen relevant sind.

Finden beispielsweise keine Veranstaltungen oder Projekte mit Übernachtung statt, so kann dieses gesamte Themenfeld gestrichen werden.

Umgang mit Körperkontakt

- Wenn für meine Arbeit Körperkontakt notwendig ist, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe hierfür und hole mir das Einverständnis ein. Ich helfe so viel wie nötig und so wenig wie möglich
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der*dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich aufgrund meiner professionellen Rolle und Aufgabe
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich respektvoll, aber deutlich
- Wenn ich physische Grenzüberschreitungen beobachte, schreibe ich ein

Umgang mit Regeln

- Ich erarbeite gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Regeln für den gemeinsamen Umgang in der Gruppe. Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent
- Kindern und Jugendlichen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an vereinbarte Regeln halte
- Ich informiere Neue über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig daran. Den Kindern und Jugendlichen erkläre ich Sinn und Zweck der ausgearbeiteten Regeln
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Diese Konsequenzen sind frei von physischer und psychischer Gewalt und sind verhältnismäßig zum Regelverstoß

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Ich übernachte nicht mit den Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer
- Ich biete die Möglichkeit für eine geschlechtergetrennte Unterbringung
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfe ich an und warte darauf, hereingebeten zu werden
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Partizipation

Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der kulturellen und musischen Bildung. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den Kinderrechten und macht Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben.

Bei allen Projekten der LAG Musik NRW wird geprüft, inwiefern Kinder und Jugendliche unmittelbar in Entscheidungsprozesse eingebunden werden können. Darüber hinaus wird den Kindern und Jugendlichen in jedem Projekt die Möglichkeit gegeben, das Projekt oder die Inhalte des Projekts aktiv mitzugestalten.

Je konkreter dieses Thema beschrieben werden kann, desto besser ist es. Wenn die Einrichtung konkrete Partizipationsangebote allgemein geregelt hat (bspw. ein Kinder- und Jugendparlament, Prinzip der Freiwilligkeit bei den Angeboten, etc.), so sollte dies hier explizit erwähnt werden. Auch ist es möglich, dass Methoden zur Partizipation bereits in einem Leitbild oder pädagogischen Konzept verankert sind. Ist dies der Fall, sollte auf das entsprechende Konzept verwiesen werden.

Präventionsangebote

Neben Möglichkeiten zur Partizipation sind konkrete Präventionsangebote eine sinnvolle und wichtige Ergänzung in der Präventionsarbeit. Mithilfe konkreter Angebote können Kinder und Jugendliche lernen, die eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen und zu äußern, wenn diese überschritten wurden. Sie lernen, dass auch sie Rechte haben und für diese Rechte einzustehen.

Die LAG Musik NRW ermutigt die regionalen Arbeitsgemeinschaften und die weiteren Mitglieder und Kooperationspartner*innen, Projekte durchzuführen zu konkreten Präventionsangeboten.

Auch hier gilt: Je konkreter die Präventionsangebote beschrieben werden können, desto besser. Wenn beispielsweise jedes Jahr ein Projekt zu Kinderrechten oder einem ähnlichen Thema durchgeführt wird, sollte dies hier genannt werden.

Beschwerdeverfahren

Die LAG Musik NRW soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann die kulturelle, musikalische und pädagogische Arbeit stetig verbessert werden. Dementsprechend sind alle Akteur*innen der LAG Musik NRW ansprechbar und offen für Rückmeldung und Feedback. Darüber hinaus bekommen alle Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V. die Möglichkeit, anonym Rückmeldung zum von ihnen besuchten Projekt zu geben.

Transparenz und Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten sind eine wichtige Voraussetzung für gelingende Präventionsarbeit. Insbesondere Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten müssen daher allen Beteiligten – und nicht zuletzt den Kindern und Jugendlichen – transparent gemacht werden.

Die LAG Musik NRW hat Ansprechpersonen definiert, an die sich die Beteiligten bei Fragen, Unsicherheiten oder Problemen wenden können. Dies sind:

Gerade bei den Ansprechpersonen muss bereits in der Risikoanalyse kritisch geprüft werden, ob zum einen neben den Personen, die direkt Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben, auch weitere Ansprechpersonen benannt sind.

*Zum anderen sollte hier geprüft werden, wie sicher gestellt ist, dass die Kinder und Jugendlichen und auch die weiteren Akteur*innen über die Ansprechpersonen informiert sind.*

Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen:

- Die Referent*innen, die die Projekte durchführen
 - Die Referent*innen haben unmittelbar Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und sind häufig Vertrauenspersonen. Sie sind die ersten Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen.
- Die Ansprechpersonen der Kooperationspartner*innen
 - Nicht immer ist es möglich, sich an die*den eigene*n Referent*in zu wenden. Die Ansprechpersonen der Kooperationspartner*innen sind vor Ort und sind für die Kinder und Jugendlichen ebenso ansprechbar

Zu Beginn des Projekts und ggf. währenddessen werden die Kinder und Jugendlichen über die Ansprechpersonen und die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme informiert.

Ansprechpersonen für die Referent*innen und Kooperationspartner*innen

- Die Geschäftsführung der LAG Musik NRW
 - Die Geschäftsführung ist bei Unsicherheiten, Fragen oder Problemen erste Anlaufstelle
- Die weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
 - Sollte die Geschäftsführung nicht erreichbar sein, sind die weiteren Mitarbeitenden ebenso ansprechbar
- Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch
 - Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-2255530) bietet Betroffenen und Fachkräften kostenlos und anonym die Möglichkeit, sich beraten zu lassen

Referent*innen und Kooperationspartner*innen werden über die Ansprechpersonen vor Beginn der gemeinsamen Projektarbeit informiert.

Umgang mit Beschwerden

Auch wenn jede Beschwerde individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, gibt es einige Regeln, an die sich alle Ansprechpersonen halten:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde wird dokumentiert.

Notfallplan

Auch wenn dieses Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir eingreifen müssen. Insbesondere die Verantwortlichen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis über einen Vorfall vor eine besondere Herausforderung. Für diese Fälle soll folgender Notfallplan Orientierung und Sicherheit geben:

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: Wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Zuhören und Glauben schenken

Bei einem Erstgespräch bzw. der ersten Schilderung eines Vorfalles müssen wir nicht herausfinden, ob das Geschilderte der Wahrheit entspricht oder nicht. Wichtig ist vor allem:

- Sich Zeit nehmen
- Zuhören
- Betroffene ernst nehmen
- Glauben schenken
- Nur notwendige Rückfragen stellen

Der folgende Notfallplan kann so von den Einrichtungen übernommen werden. Lediglich der Notfallkontakt muss geprüft und ggf. ausgetauscht werden sowie die Verantwortlichen in Punkt 5 angepasst werden.

3. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die ein direktes Eingreifen erfordern (die betroffene Person muss von der verdächtigten Person getrennt werden; akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. In diesem Fall sollte zunächst eine der Ansprechpersonen informiert und um Rat gefragt werden. Sind diese nicht erreichbar, sollte die Notfallnummer des Jugendamts kontaktiert werden.

4. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen oder das Erzählte aufzuschreiben. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

5. Informieren der Geschäftsführung der LAG Musik NRW

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die weitere Begleitung des Prozesses und nimmt Kontakt zur betroffenen Person auf. Sie trifft die Entscheidung, wie mit dem Vorfall weiter umgegangen wird, welche weiteren Personen ggf. informiert werden müssen, ob der Prozess durch die LAG Musik NRW begleitet wird oder ob sie die Betroffenen an eine externe Fachberatungsstelle verweist. Die Geschäftsführung trifft ebenfalls die Entscheidung, ob sie sich selbst professionelle Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle sucht.

Kooperation mit Fachleuten

Um Fehlentscheidungen zu vermeiden und um einen möglichst objektiven Blick bei der Begleitung von Verdachtsfällen oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt zu gewährleisten, wird bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung eines jeden Vorfalls oder Verdachts eine Kinderschutzfachkraft des Netzwerks Starthilfe Remscheid (02191-163888) miteinbezogen.

Die Einrichtung sollte überprüfen, welche Fachberatungsstelle/n zur Kooperation infrage kommen. Sinnvoll ist, die Fachberatungsstelle bereits im Vorfeld zu kontaktieren und sich vorzustellen, sodass bei einem Verdacht oder Vorfall nicht zunächst strukturelle Fragen geklärt werden müssen.

Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen. Daher wird das Schutzkonzept regelmäßig alle drei Jahre evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Geschäftsführung.

Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements ist das Wissensmanagement. Es muss sichergestellt sein, dass alle, die es betrifft, das Schutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen.

Insbesondere die Frage des Wissensmanagements muss die Einrichtung für sich beantworten und anpassen. Hier empfiehlt es sich, die bereits bekannten Kommunikationskanäle zu nutzen.

Um dies sicherzustellen, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der LAG Musik NRW für Jede*n frei zugänglich veröffentlicht
- Referent*innen erhalten das Schutzkonzept zur Kenntnisnahme und Information mit Unterzeichnung des Vertrags
- Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept bei Neueinstellung zur Kenntnisnahme und Information zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Einarbeitung werden das Schutzkonzept und die Anforderungen thematisiert
- Den regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie den weiteren Mitgliedern und Kooperationspartner*innen wird das Schutzkonzept zur Kenntnisnahme und Information bereitgestellt

Mögliche Anhänge

Die folgenden Anhänge sind ein Vorschlag und – je nach Konzept – sinnvoll und anpassbar für das eigene Schutzkonzept.

Dokumentationsbogen

Dokumentiert von

Datum und Uhrzeit

Gruppe / Projekt

Betroffene Person (*Name, Alter, etc.*)

Beschuldigte Person (*Name, Alter, Funktion, etc.*)

Situationsbeschreibung (*Was wurde beobachtet oder geschildert – so genau wie möglich; hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen*)

Evtl. weitere involvierte Personen oder Zeug*innen

Weiteres Vorgehen

Information folgender Personen

Anmerkungen

Ansprechpersonen

Konkrete Personen sollten nicht im Schutzkonzept, sondern als Anhang erscheinen.

Wenn sich Personen bspw. bei einem Vorstands- oder Personalwechsel ändern, muss so nicht das gesamte Schutzkonzept, sondern lediglich der Anhang angepasst werden.

Im Schutzkonzept sollten lediglich Funktionen (bspw. Geschäftsführung) benannt werden.

Ansprechpersonen der Einrichtung

Funktion	Name	Telefon	E-Mail

Externe Ansprechpersonen

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Geschäftsführung LAG Musik NRW	Michael Brüning	02191-794219	bruening@lagmusik.de
Hilfetelefon sexueller Missbrauch		0800 – 2255530	

Weitere Ansprechpersonen (hier ist Platz, weitere, individuelle Ansprechpersonen zu ergänzen)

Funktion	Name	Telefon	E-Mail

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Anschrift des Trägers

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Träger gemäß § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. 12 JVKostO vorliegt (wenn zutreffend, bitte ankreuzen).

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel des Trägers

- Bange, D./W. Körner (2002): **Handwörterbuch Sexueller Missbrauch**, Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e.V. (2021): **Infodienst. Das Magazin für kulturelle Bildung**, Nr. 139: **Kinder stärken und schützen**.
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (2020): **Schutz vor sexualisierter Gewalt. Prävention in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**, Berlin/Remscheid.
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ): **Prävention und Kindeswohl. Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung**, Remscheid.
- Bundschuh, C. (2011): **Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ im Auftrag des Unabhängig Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs**, München.
- Deegener, G (2010): **Kindesmissbrauch**, Weinheim und Basel.
- ECPAT Deutschland e.V.: **Schutzkonzepte für Institutionen und Organisationen**. <https://ecpat.de/kinderschutz/>
- Enders, U. (2012): **Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis**, Köln: KiWi Verlag.
- Fegert, J./M. Kölch/E. König/D. Harsch/S. Witte/U. Hoffmann (2018): **Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen: Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule**, Ulm, Deutschland: Springer.
- Freund, U./D. Riedel-Breidenstein (2012): **Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention**, Köln.
- Hessischer Jugendring (2014): **Starthilfe für neue Jugendgruppen bzw. Jugendverbände. Grundlagen, Praxisfelder und Strukturen der Jugendarbeit**, Wiesbaden, Deutschland.
- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.: **Institutionelles Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**.
- Landesvereinigung für Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V (2020): **Unser Recht. Mit Kunst und Kultur Kinderrechte vermitteln**.
- Oeffling, Y. (2016): **Gar nicht so schwer?!: Aspekte der Prävention sexueller Gewalt in Themenfeldern der Jugendarbeit: AMYNA e.V.**
- UBSKM (2015): **Schutzkonzepte**. <http://www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>

Impressum

Autorin: Vera Sadowski
Redaktion: Michael Brüning, M.A.
Support: Dr. Cordula Lissner
Gestaltung: artwork Wolfgang Bialek, Brühl
Druck: Limberg Druck, Remscheid

Herausgeber:
Landesarbeitsgemeinschaft Musik Nordrhein-Westfalen e.V.
Küppelstein 34
42857 Remscheid
Fon: 02191-794-219/-220
Fax: 02191-794-221
E-Mail: info@lagmusik.de
Internet: www.lagmusik.de

© Dezember 2021 LAG Musik Verlag, Remscheid
47. Band der Schriftenreihe der LAG Musik NRW e.V.

Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung des Verlages
ISBN 978-3-9818049-6-6

Die Herausgabe dieser Veröffentlichung wurde gefördert im Rahmen des NRW-Programms des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen „Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.



Landesvereinigung
Kulturelle Jugendarbeit
NRW e.V.



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen





Vera Sadowski ist Fachkraft für strukturelle Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit. Nach ihrem Studium der Erziehungswissenschaft und Volkswirtschaftslehre arbeitete sie als pädagogische Referentin für den Bundesverband eines der größten Kinder- und Jugendverbände in Deutschland mit der Aufgabe, das Thema Prävention sexualisierter Gewalt strukturell im Verband zu verorten.

Seit April 2018 ist sie selbstständig und hat es sich zur Aufgabe gemacht, Organisationen und Institutionen dabei zu unterstützen, Schutzstrukturen zu schaffen und individuelle Schutzkonzepte zu entwickeln. Sie berät bundesweit Organisationen, Institutionen und Unternehmen rund um die Themen Prävention sexualisierter Gewalt, Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und Diskriminierung.

Vera Sadowski ist 36 Jahre alt und lebt in Bottrop.

